

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Technik	31.03.2015	Kenntnisnahme

TOP 7	Antrag Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „ Auskunft über die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen,,	Sachvortrag: Steger, Iris
-------	---	------------------------------

I. Gegenstand der Vorlage

Aufgrund der Anfrage des Bündnis 90/Die Grünen wird über die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen berichtet. Um die Anfrage detailliert beantworten zu können, ist in den meisten Fragen zu unterscheiden, ob es sich um Auflagen in einer Baugenehmigung oder um naturschutzrechtliche Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt.

II. Sachverhalt

A. Bauvorhaben im Außenbereich

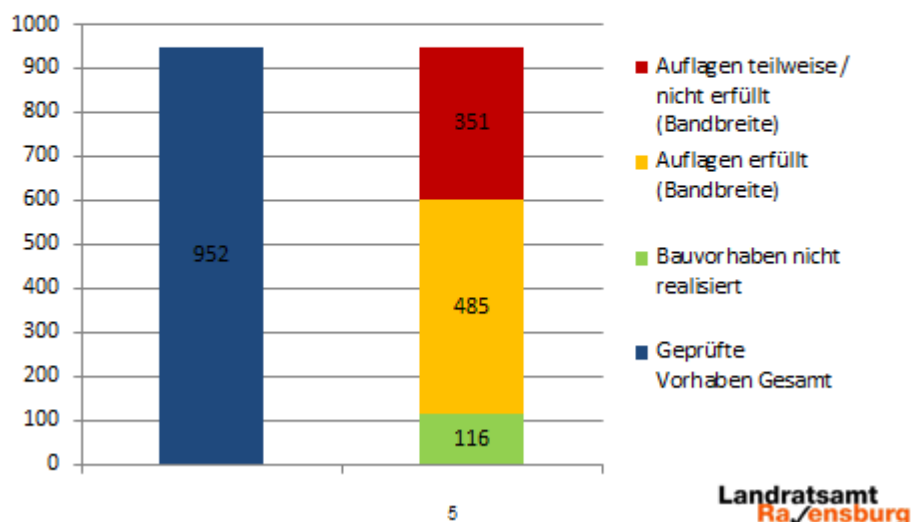
1. Wurden die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, die zwischen 2004 – 2014 verlangt wurden, umgesetzt?

Welche sind noch zu erledigen?

Die Untere Naturschutzbehörde wird (neben allen anderen Trägern öffentlicher Belange) von den sachlich und örtlich zuständigen Baurechtsämtern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Bauvorhaben im Außenbereich gehört. Die Baugenehmigung wird mit Nebenbestimmungen erteilt. Darunter

ist auch die naturschutzrechtliche Auflage, um den Ausgleich für den Eingriff festzulegen. Für die Kontrolle der Auflagen ist grundsätzlich die Baurechtsbehörde zuständig. Dort ist jedoch i.d.R. kein Naturschutz Fachwissen vorhanden und für regelmäßige Kontrollaufgaben ist kein Personal vorhanden. Deshalb überprüft die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg seit vielen Jahren, in Zusammenarbeit mit den Bauämtern, regelmäßig, paketweise die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vor Ort und weist die Baurechtsämter auf entsprechende Defizite hin, damit von dort für die nachträgliche Erfüllung der Auflage gesorgt werden kann. Die letzte Prüfung wurde 2010 begonnen, es wurden darin die Bauvorhaben der Jahre 2002 – 2005 bearbeitet.

Ergebnis der Prüfung der Jahre 2002 - 2005

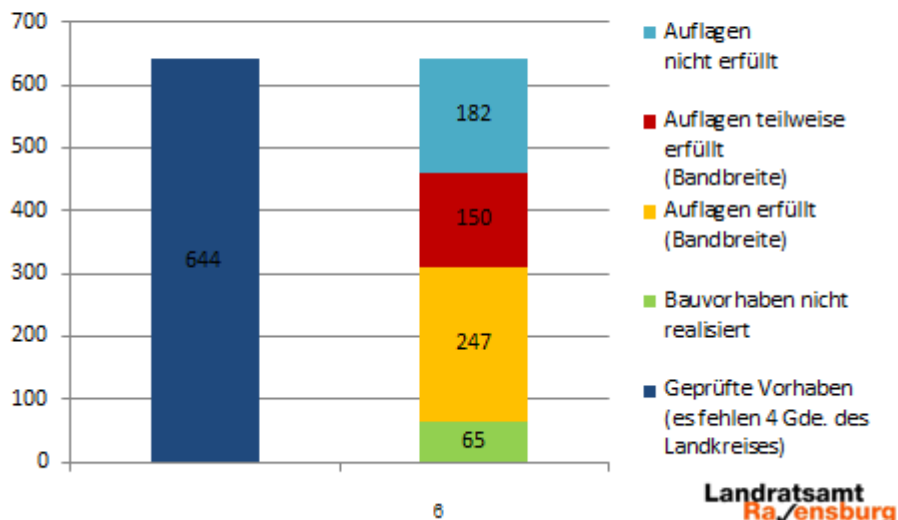


Der Prüfungszeitraum der Jahre 2002 – 2005 ist, bis auf den Bereich der Stadt Leutkirch, zu 96 % erledigt. Bei allen realisierten Vorhaben wurde in den letzten 3 Jahren dafür Sorge getragen, dass die bis dahin nicht erfüllten Auflagen nachgeholt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden. D.h., fast alle in diesem Zeitraum festgesetzten naturschutzrechtlichen Auflagen wurden umgesetzt.

In der Vegetationsperiode 2014 wurden die genehmigten Bauvorhaben im Außenbereich der Jahre 2006 – 2008 in 35 Gemeinden des Landkreises

überprüft. Es fehlt noch die Prüfung von vier Gemeinden des Landkreises, die 2015 erfolgen wird. Das Ergebnis der 644 bisher geprüften Fälle stellt sich folgendermaßen dar:

Ergebnis der Prüfung der Jahre 2006 - 2008



Die zuständigen Bauämter der 332 säumigen Bauherren wurden alle bereits angeschrieben und um verwaltungsrechtliche Umsetzung der Auflagen gebeten.

2. Wie verläuft die Kontrolle der Durchführung? Wie sind die Naturschutzbeauftragten und Naturschutzwarte eingebunden?

Wie sind die Ergebnisse der Kontrollen?

Wie viele entsprechen den Vorgaben, wie viele wurden nicht oder falsch umgesetzt?

Eine EDV-Auswertung, über die bei der Naturschutzbehörde erfassten Baugenehmigungsverfahren gibt Auskunft über die Anzahl der zu prüfenden Fälle. Die Kontrolle der Auflagen erfolgt durch ausgebildete Fachkräfte. Die Prüfer/-innen kontrollieren jeden Fall vor Ort und erstellen einen Kontrollbericht mit Fotos des neuen Gebäudes und der dazugehörigen Ausgleichsmaßnahme. Diese Berichte werden intern geprüft und bei säumigen Bauherren an die zu-

ständigen Bauämter weitergeleitet. Die Überwachung, ob alle Bauherren die naturschutzrechtliche Auflage nachträglich erledigen, übernimmt wiederum die Naturschutzbehörde.

Die Naturschutzbeauftragten sind nur im Einzelfall in diesen Ablauf eingebunden, z.B. wenn die ursprünglich festgesetzte Ausgleichsmaßnahme nicht mehr umgesetzt werden kann und eine neue Ausgleichsmaßnahme festgesetzt werden muss. Die Naturschutzwarte werden nicht in den Prozess eingebunden.

Das Ergebnis der Kontrollen zeigen die Tabellen unter Ziffer 1. Im Kontrollzeitraum 2002 – 2005 wurden 952 Bauvorhaben kontrolliert und davon 836 Bauvorhaben realisiert. Davon hatten 58% (485 Fälle) der Bauherren die Auflage erfüllt. Die restlichen 42 % wurden entweder nicht oder nur unzureichend in die freie Landschaft eingebunden.

Im Kontrollzeitraum 2006 – 2008 wurden bisher 644 Bauvorhaben kontrolliert (es fehlen noch 4 Gemeinden). 65 Bauvorhaben wurden nicht realisiert. Somit wurden 579 genehmigte Bauvorhaben in diesem Zeitraum realisiert. Davon hatten nur 43 % (247 Fälle) der Bauherren die naturschutzrechtliche Auflage vollständig erfüllt. Die restlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht oder nur teilweise umgesetzt.

3. Was passiert bei falsch oder gar nicht umgesetzten Maßnahmen? Werden hier entsprechende Anordnungen getroffen?

Die säumigen Bauherren werden von den zuständigen Baurechtsämtern angeschrieben und zur nachträglichen Erledigung der Auflage aufgefordert. Bei Rückfragen können sich die Bauherren an die Naturschutzbehörde wenden. Dort wird mit den Beteiligten ggf. eine bessere mindestens, jedoch gleichwertige Umsetzung der Auflage besprochen. Bei Bauherren, die trotz Erinnerung an die Erledigung oder auf die verwaltungsrechtliche Anhörung nicht reagieren, wird u.U. ein Zwangsgeld angedroht und auch festgesetzt um die Anordnung durchzusetzen.

4. Wie stellt der Landkreis sicher, dass keine Mehrfachverbuchungen auf den Flächen stattfinden?

Es handelt sich bei den genehmigten Bauvorhaben im Außenbereich um private Flächen. Die Ausgleichsmaßnahme wird in der Regel in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebäude festgesetzt. Eine Doppelbelegung durch weitere Vorhaben des Flächeneigentümers ist durch die Aktendokumentation ausgeschlossen.

B. Umsetzung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen in der Bauleitplanung

1. Wurden die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, die zwischen 2004 – 2014 verlangt wurden, umgesetzt?

Welche sind noch zu erledigen?

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in Bebauungsplänen wurde ebenfalls von der Naturschutzbehörde geprüft. Alle Bebauungspläne der 39 Gemeinden des Landkreises, die im Prüfungszeitraum 2000 – 2005 rechtskräftig wurden, wurden vor Ort überprüft. Insgesamt waren dies 175 Verfahren.

2. Wie verläuft die Kontrolle der Durchführung? Wie sind die Naturschutzbeauftragten und Naturschutzwarte eingebunden?

Wie sind die Ergebnisse der Kontrollen?

Die Naturschutzbehörde bereitet in jedem Bebauungsplanverfahren einen Kontrollbericht vor, in dem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammengefasst sind. Es erfolgte eine Kontrolle vor Ort mit Prüferinnen, die einen Werkvertrag mit der Naturschutzbehörde abgeschlossen hatten. Sie erstellten auf dieser Grundlage einen Bericht über die umgesetzten Maßnahmen. Die Ergebnisse wurden bzw. werden mit dem Bürgermeister der Gemeinde im persönlichen Gespräch, wenn möglich mit Teilnahme des Naturschutzbeauftragten, besprochen. Die Gespräche mit den Bürgermeistern laufen noch, bislang wurden 23 Gespräche geführt. Die festgestellten Vollzugsdefizite werden im Gespräch protokolliert und eine nachträgliche Erledigung der Ausgleichsmaßnahme vereinbart und überwacht.

3. Was passiert bei falsch oder gar nicht umgesetzten Maßnahmen? Werden hier entsprechende Anordnungen getroffen?

Im Gespräch werden Termine zur nachträglichen Erledigung vereinbart. Die Gemeinden haben in eigener Verantwortung die von Ihnen im Rahmen der Planungshoheit beschlossenen Bebauungspläne umzusetzen und zu erfüllen. Wir versuchen in den Gesprächen auch Verständnis für die Belange des Naturschutzes zu schaffen und empfehlen den Gemeinden im Rahmen der zukünftigen Planungen auf diverse, in der Vergangenheit als problematisch festgestellte Planungselemente zu verzichten und den Ausgleich in größeren Einheiten vorzusehen oder über das Ökokonto vorzubereiten.

- 4. Wie stellt der Landkreis sicher, dass keine Mehrfachverbuchungen auf den Flächen stattfinden?**

Die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die seit dem Jahr 2000 rechtskräftig gewordenen Bebauungspläne, werden von der Naturschutzbehörde im Geoinformationssystem (GIS) erfasst, so dass eine Mehrfachverbuchung ausgeschlossen ist.

C. Antworten für beide Verfahren

- 5. Werden Ausgleichsmaßnahmen zentral in einem Register geführt? Sind diese Daten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) für jedermann einsehbar?**

Auf der Internetseite des Landkreises Ravensburg gibt es einen Link zur Liste der Kompensationsmaßnahmen im Landkreis. Die Liste wird bei der Unteren Naturschutzbehörde geführt, die Angaben müssen von den Genehmigungsbehörde eingetragen werden. Bisher besteht keine regelmäßige Einbuchung in das Kompensationsverzeichnis.

Ebenfalls auf der Homepage des Landkreises befindet sich der Zugang zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinden im Landkreis „Ökokonto“. Dieser Zugang ist bisher nicht mit Maßnahmen gepflegt.

6. Wie wird die Qualifikation der Planer überprüft und sichergestellt?

Der Antragsteller bzw. die Gemeinden haben auf dem freien Markt Wahlrecht zwischen den leistungsanbietenden Planern. Die Naturschutzbehörde gibt keine Empfehlungen über die Geeignetheit von Planungsbüros ab.

7. Wie könnte aus Sicht der Verwaltung der Umsetzungsprozess, beginnend bei der Planung, Umsetzung und deren Kontrolle sowie der Pflege und deren Kontrolle verbessert werden?

Die Planung von größeren Vorhaben wurde durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung von 2008 wesentlich qualifizierter. Die qualifizierte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffen durch Bauvorhaben zeigen sich in der Prüfung der folgenden Jahre.

Wir gehen davon aus, dass die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen im Außenbereich und die Besichtigung der Ausgleichsmaßnahmen in Bebauungsplänen und deren regelmäßige Kontrolle ihre Wirkung zeigen wird. Mehrere Jahre hatte diese Kontrolle nicht stattgefunden. Dies führte bei den Bauherren zu der Annahme, dass keine Überprüfung stattfindet. Die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen in Bebauungsplänen hatte bisher nicht systematisch stattgefunden. Das Landratsamt ist somit auf einem guten Weg, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sicher zu stellen und zu begleiten.

Eine Überwachung der Pflege der Ausgleichsmaßnahmen ist aus finanziellen und personellen Gründen nicht vorgesehen.

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Für die Prüfung der Bauvorhaben wurden Werkverträge mit fachlich qualifiziertem Personal abgeschlossen.

Die Kosten der Prüfung der genehmigten Bauvorhaben in den Jahre 2002 - 2005 betrugen 17.200 EUR für 952 Fälle.

Die Kosten der Prüfung der Jahre 2006 – 2008 betragen insg., nach Abschluss der Prüfung aller Gemeinden, 12.800 EUR für 723 Fälle. Die Durchschnittskosten belaufen sich auf rd. 18 € pro Bauvorhaben.

Für die Prüfung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Bebauungsplänen wurden 11.480 EUR für die Werkverträge ausgegeben.

Für die Bearbeitung in der Unteren Naturschutzbehörde sind 0,3 Stellenanteile notwendig.

IV. Wertung

Die Überprüfung des Vollzugs der naturschutzrechtlichen Auflagen von Baugenehmigungen im Außenbereich ist von großer Bedeutung. Die Prüfungsergebnisse zeigen, dass ohne eine Überprüfung im Schnitt nur knapp 50 % der naturschutzrechtlichen Auflagen erfüllt werden. Die Prüfung der genehmigten Bauvorhaben im Außenbereich der Jahre 2009 – 2011 sollte deshalb konsequent weiter verfolgt werden. Die Außenwirkung bei den Bauherren tritt dann ein, wenn die eine Verfolgung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Auflage herum spricht.

Die Überprüfung der Umsetzung der Bebauungspläne ist bisher im Landkreis erstmalig gewesen. Auch hier hat sich gezeigt, dass es wichtig und sinnvoll ist, mit den Gemeinden ins Gespräch zu kommen, um eine vollständige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Bebauungsplangebiete zu erreichen. Sinnvoll ist es aber auch deshalb, um die in früheren Verfahren gewählten Ausgleichsmaßnahmen zu evaluieren und sinnvolle und weniger sinnvolle Maßnahmen zu erkennen.

V. Beschlussvorschlag / Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme

Anlagen

31.03.15 - Antrag Fraktion Bündnis 90- Die Grünen „Auskunft über die Umsetzung von

Ausgleichsmaßnahmen,,